

„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter im Rahmen ihres geplanten Lohnfonds aus den Selbstkosten.

(2) Wird durch die zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter der geplante Lohnfonds überschritten, ist darüber ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist dem zuständigen Bankorgan für Zwecke der Lohnfondskontrolle auf Anforderung vorzulegen. Die Bankorgane überprüfen diese Nachweise im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit.

(3) Aus der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ sich ergebende Kosteneinsparungen (z. B. Energie, Brennstoffe, Arbeiterberufsverkehr) sind zum Ausgleich der zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Übersteigen diese Kosteneinsparungen die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1, ist der Differenzbetrag dem geplanten Gewinn bei der Errechnung der Zuführung zum Prämienfonds und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen zuzurechnen bzw. bei geplantem Verlust abzusetzen.

(4) Sofern die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1 durch Maßnahmen gemäß § 1 und Einsparungen gemäß Abs. 3 nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist wie folgt zu verfahren:

- a) die Generaldirektoren der WB bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen ihres Planes, in welcher Höhe Kostenüberschreitungen bei der Errechnung der Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen vom geplanten Betriebsergebnis eliminiert werden können. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen,
- b) die zuständigen zentralen staatlichen Organe entscheiden zum Jahresabschluß 1966 über Eliminierungen bei der Errechnung des einheitlichen Prämienfonds und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen der WB bzw. der entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe, wenn in Ausnahmefällen ein Ausgleich der Kostenüberschreitungen innerhalb dieses Organs nicht möglich ist. Gleichermaßen verfahren die zuständigen örtlichen Organe für die örtliche Wirtschaft. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Finanzierung der Kostenüberschreitungen zu Lasten der dem Staatshaushalt zustehenden Gewinne bzw. als zusätzliche Verlustslütung aus dem Staatshaushalt anweisen,
- c) führen die Kostenüberschreitungen im Laufe des Planjahres zu Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, können die zuständigen Bankorgane zwischenzeitlich — ohne Vorlage eines Aufholeplanes — Überbrückungskredite gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gewähren.

§ 3

(1) In den Haushaltsorganisationen sind die mit der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter, die nicht durch Maßnahmen der Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsorganisation ausgeglichen werden können, aus den planmäßig zur Ver-

füngung stehenden Mitteln des Lohnfonds zu decken. Treten in diesem Zusammenhang Überschreitungen des geplanten Lohnfonds ein, sind diese mit dem Kassensplan kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Nach Abschluß des III. Quartals 1966 ist von den Haushaltsorganisationen zu überprüfen, ob die geplanten Mittel des Lohnfonds für die Finanzierung der Löhne und Gehälter bis zum Jahresende ausreichen.

(3) Sofern die geplanten Mittel des Lohnfonds nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf von den Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. II S. 117) durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung des Mehrbedarfs durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds.

(4) Kann der Mehrbedarf für Haushaltsorganisationen und für die örtliche Wirtschaft gemäß § 2 durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß Abs. 3 nicht voll gedeckt werden, so sind die zusätzlich benötigten Mittel von den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. von den Räten der Bezirke beim Ministerium der Finanzen bis zum 31. Oktober 1966 mit entsprechender Begründung zu beantragen.

§ 4

Die in den Betrieben und Einrichtungen der nicht volkseigenen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter werden entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben bzw. Kosten anerkannt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Berechnung der Vollbeschäftigten-Einheiten im Jahre 1966 im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit ab April 1966.

Vom 29. März 1966

§ 1

Als Basis für die Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigten-Einheiten gilt ab 9. April 1966 die veränderte gesetzliche Arbeitszeit. Die staatlichen Planaufgaben bzw. Richtwertkennziffern für das Jahr 1966 werden nicht verändert.

§ 2

In den Betrieben und Einrichtungen, Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, in denen ab April 1966 eine Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit wirk-